



Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	28.02.2017	Anhörung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk V	28.02.2017	Anhörung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IX	28.02.2017	Anhörung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.03.2017	Anhörung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VIII	07.03.2017	Anhörung
Schulausschuss	08.03.2017	Beratung / Empfehlung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.03.2017	Beratung / Empfehlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VII	14.03.2017	Anhörung
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	14.03.2017	Beratung / Empfehlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IV	14.03.2017	Anhörung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VI	15.03.2017	Anhörung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	16.03.2017	Anhörung
Rat der Stadt Essen	22.03.2017	Entscheidung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IX	28.03.2017	Anhörung

Betreff

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
hier: Maßnahmen in Essen

Datum: 28.02.2017

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Die Bezirksvertretungen I bis IX erheben keine Bedenken gegen,
der Schulausschuss empfiehlt,
der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt,
der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt,**

- **die Durchführung der in der Anlage 1 aufgelisteten Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020),**

unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Sachverhaltsdarstellung

I. Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)

Der Landtag Nordrhein-Westfalens hat am 14. Dezember 2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) beschlossen (vgl. Drucksache 16/13496 des Landtags Nordrhein-Westfalens). Das Gesetz ist am 15. Dezember 2016 - einen Tag nach dem Beschluss durch den Landtag - in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden für die Finanzierung der Sanierung, der Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen Kreditkontingente mit einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro bereitgestellt. Die Kreditkontingente, die bei der NRW-BANK im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommen werden können, werden den Kommunen durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen gewährt.

Dabei beträgt die Darlehenslaufzeit bei einem tilgungsfreien Anlaufjahr insgesamt 20 Jahre und entspricht gleichzeitig der Zweckbindungsfrist der im Rahmen dieses Programms getätigten Investitionen. Das im Zuge dieses Programms zur Verfügung gestellte Gesamtkreditkontingent von zwei Milliarden Euro wird durch die NRW.BANK in vier Tranchen zu je 500 Millionen Euro in den Jahren 2017 bis 2020 bereitgestellt. Die Kommunen, die die Schuldendiensthilfe in Form der Kreditkontingente in Anspruch nehmen, müssen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft (hier Rat der Stadt Essen) zu beschließendes Konzept über die Verwendung der Fördermittel erstellen. Des Weiteren muss die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses der Schulgebäude systematisch geprüft und das Ergebnis in einem Digitalisierungskonzept, über welches die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird, zusammengefasst werden.

Förderschwerpunkte:

Grundsätzlich werden im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen in Nordrhein-Westfalen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert. Des Weiteren ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und die Ausstattung von Schulen, einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen - sofern es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt -, Ziel des Programms. Die einzelnen Förderschwerpunkte sind nachfolgend aufgelistet:

- die Sanierung und Modernisierung der kommunalen Schulinfrastruktur,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sowie Liquiditätsbedarfe.

Darüber hinaus sind Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ von der Finanzierung ausgeschlossen. Gemäß der FAQ-Liste zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (Stand 01/2017) können lediglich Personalausgaben Dritter z.B. für externe Architekten und Ingenieure gefördert werden.

Personalkosten für eigene Mitarbeiter/-innen oder für Mitarbeiter/-innen aus Tochtergesellschaften und Eigenbetrieben sind ausnahmslos nicht förderfähig. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben und eine Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist grundlegend möglich.

Verteilschlüssel für die Kreditkontingente:

Der Verteilschlüssel für das anteilige Kreditkontingent jeder Kommune setzt sich jeweils zur Hälfte

nach der Höhe der jeweiligen Schlüsselzuweisungen aus den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und der Höhe der jeweiligen Schulpauschale/Bildungspauschale aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947), das durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 237) geändert worden ist, zusammen.

Kreditkontingent der Stadt Essen:

Auf die Stadt Essen entfällt gemäß Anlage „Kreditkontingente Gute Schule 2020“ zum Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Gesamtkreditkontingent in Höhe von 81.411.736 Euro. Hiervon kann die Stadt Essen jährlich bis zu 25 Prozent, dies entspricht einem Betrag von 20.352.934 Euro, in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweils laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020. Ein Gebrauch der Mittel ist grundsätzlich über das Jahr 2020 möglich, da die Verwendung der Mittel erst jeweils 30 Monate nach Auszahlung nachgewiesen werden muss.

Beantragung der Kreditkontingente:

Die Beantragung der Kreditkontingente erfolgt mittels des von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Antragsformulars (Formular der NRW.BANK). Hierbei reichen die im Antragsformular und im Formular für das Konditionenangebot einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus. Des Weiteren ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) vorliegen. Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Beantragung von Kreditkontingenten ist bis Anfang November 2020 möglich. Der letzte Auszahlungstermin ist voraussichtlich der 15. Dezember 2020.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis erfolgt unaufgefordert spätestens 30 Monate nach Auszahlung der Kreditkontingente mittels Vordruck der NRW.BANK. Erfolgt die Finanzierung in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt jeder von der NRW.BANK refinanzierte Maßnahmenabschnitt als eigenständige Maßnahme. Entsprechend ist der Verwendungsnachweis für jeden Maßnahmenabschnitt durchzuführen. Zusammen mit der Einreichung des Verwendungsnachweises muss die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer bestätigen, dass der Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programms eingeräumten Kreditkontingente gemäß § 1 Absatz 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein- Westfalen vorliegt.

Hinweis der Förderung durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK:

Bei Maßnahmen die im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ gefördert werden, ist sowohl während der Bau-/Umbauphase als auch nach Fertigstellung des Vorhabens in geeigneter Weise auf die Förderung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK hinzuweisen. Hierrunter fällt grundsätzlich die Verpflichtung der Errichtung eines Bauschildes während der Bauphase als auch - ab einer Fördersumme von 50.000 € je Schulanlage (inkl. Sportanlagen) - das Anbringen einer Tafel nach Fertigstellung. Auf Wunsch der Schulleitung kann auch bei geringeren Summen eine Tafel durch die NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden.

II. Umsetzung in Essen (priorisierte Maßnahmenliste)

Für die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) hat die Verwaltung im Rahmen eines umfangreichen Abstimmungsprozesses mit den beteiligten Geschäftsbereichen (GB1, GB2, GB5 und GB6A) und den diesen zugehörigen Fachbereichen (FB 14, FB 20, FB 40 und FB 60) eine priorisierte Arbeitsliste in Form der Anlage 1 (priorisierte Maßnahmenliste zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) in Essen) zu dieser Vorlage erarbeitet.

Grundlage für den umfassenden Abstimmungsprozess waren schulfachliche, bautechnische, haushalterische und förderspezifische Vorgaben, die alle zusammen im Ganzen zu berücksichtigen sind und

dadurch den Spielraum für die Erstellung der vorliegenden Maßnahmenliste eingrenzen.

So ist die benötigte Zeit für die Planung und der sich der Planung anschließenden Bauphase inklusive der Abnahme und der Schlussrechnung für die einzelne Maßnahme, auch im Hinblick auf die personellen sowie förderspezifischen Beschränkungen, abzuwägen. Beispielsweise erfolgt die Planung von komplexen und zeitintensiven Baumaßnahmen in mehreren in sich geschlossenen Bauabschnitten, so dass die Förderfähigkeit bei jedem abgeschlossenen Bauabschnitt für sich gegeben ist.

Die Maßnahmenliste enthält insgesamt 23 Maßnahmen, von denen sich 21 auf Einzelprojekte und zwei auf Multiprojekte an verschiedenen Standorten im Essener Stadtgebiet beziehen. Eine Priorisierung der Arbeitsliste liegt sowohl für Maßnahmen aus dem investiven Baubudget als auch für Maßnahmen aus dem konsumtiven Baubudget vor, d.h. die Maßnahmen beider Bereiche weisen in Abhängigkeit der jeweiligen Maßnahmennummer nebeneinander jeweils dieselbe Priorität auf. Dabei handelt es sich um 18 haushalterisch investiv und fünf haushalterisch konsumtiv veranschlagte Maßnahmen.

Bei der Erarbeitung der Maßnahmenliste wurde auf schulfachlicher bzw. pädagogischer Seite, unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplans (vgl. hierzu Ratsdrucksache 1497/2015/5 vom 25. November 2015), dem zusätzlich erforderlichen Raumbedarf für Eingangsklassen an Grundschulen in den benötigten Stadtbezirken Rechnung getragen.

Dementsprechend sind hierfür 14 Maßnahmen im Bereich der Grundschulen vorhanden. Des Weiteren findet, durch die Aufnahme von jeweils drei Maßnahmen im Bereich der Realschulen und der Gesamtschulen, der jeweils für diese Schulformen zusätzlich benötigte Sanierungs- bzw. Raumbedarf Beachtung.

Daneben rundet eine Maßnahme im Bereich der berufsbildenden Schulen (Berufskolleg-Mitte, Maßnahme Nr. 9 investiv) zusammen mit den zwei Poolmaßnahmen Nr. 1 und Nr. 5, aus dem konsumtiven Teil der Liste, die priorisierte Maßnahmenliste ab. Während die Poolmaßnahme Nr. 1 sich mit kleineren dringend erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und der Schulhofsanierung an sieben Grundschulen, drei Berufskollegs, zwei Realschulen, einer Hauptschule und einem Gymnasium beschäftigt, ist mittels der Poolmaßnahme Nr. 5 die Breitbandanbindung der letzten noch nicht ans Netz angeschlossenen 22 Grundschulstandorten im Essener Stadtgebiet geplant.

Die Verteilung der Standorte für die einzelnen Förderschwerpunkte Sanierung und Modernisierung, Neubau- und Umbau kommunaler Schulinfrastruktur, konsumtive Schulbaumaßnahmen und Digitalisierungsmaßnahmen sind getrennt nach den Schulformen Berufskolleg, Gymnasium, Gesamtschule, Realschule, Hauptschule und Grundschule in einer Karte des Essener Stadtgebiets dargestellt (vgl. Anlage 2 Maßnahmen in Essen – Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)).

Durch die Poolmaßnahme Nr. 5 erfolgt die weitere Fortschreibung des Medienentwicklungsplans der Stadt Essen, der mit dem Ratsbeschluss in der Sitzung vom 19. August 2008 eingeleitet wurde (vgl. hierzu Ratsdrucksache 1429/2008/5). Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen sind neben den weiterführenden Schulen auch alle Grundschulstandorte in Essen ans Breitbandnetz angeschlossen.

Entsprechend wurden im Gesamtpaket zentrale Inhalte des vom Rat der Stadt Essen am 25. November 2015 beschlossenen Schulentwicklungsplans bei der Zusammenstellung der Liste berücksichtigt und können somit im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ umgesetzt werden. Abschließend bleibt anzumerken, dass erfreulicher Weise trotz der gebotenen Fokussierung auf die schulfachlichen, die bautechnischen, die haushalterischen und die förderspezifischen Randbedingungen, Maßnahmen aus allen neun Essener Stadtbezirken in der priorisierten Maßnahmenliste enthalten sind.

Der Maßnahmenliste (Anlage 1) ist zu entnehmen, dass die Gesamtkosten zur Umsetzung aller Maßnahmen insgesamt ca. 124 Millionen Euro betragen. Sie setzen sich zusammen aus einem Anteil von ca. 116 Millionen Euro für den investiven Teil der Liste, sowie einem Anteil von ca. 8 Millionen Euro, der konsumtiv zu veranschlagen ist.

Wie schon die Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ist auch diese Gesamtliste bewusst überzeichnet, um bei nicht vorhersehbaren Schwierigkei-

ten in der Umsetzungsphase - es handelt sich bei den aufgelisteten Maßnahmen um überwiegend komplexe und zeitintensive Baumaßnahmen - ausreichenden Handlungsspielraum zu haben. Dieser Handlungsspielraum soll ermöglichen, dass die im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung gestellten Kreditkontingente vollständig den Förderrichtlinien entsprechend ausgeschöpft werden können.

Der Grad der Überzeichnung von ca. 42 Millionen Euro bzw. von ca. 52% - es stehen der Stadt Essen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ Kreditkontingente in Höhe von 81.411.736 Euro zur Verfügung - verdeutlicht den enormen Investitionsbedarf in die Essener Schulinfrastruktur. Für die vollständige Umsetzung der in der Maßnahmenliste aufgeführten Maßnahmen werden somit noch erhebliche Finanzmittel benötigt.

Für Maßnahmen, die nicht oder nur teilweise durch das Programm „Gute Schule 2020“ umgesetzt werden können, bietet sich die Möglichkeit der Finanzierung durch zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms der Stadt Essen an.

Das Sonderinvestitionsprogramm der Stadt Essen sieht für die Jahre 2017 bis 2020, zusätzlich zu den Kreditkontingenten aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, ein Investitionsvolumen von ca. 479 Millionen Euro und somit ein Gesamtvolumen von ca. 561 Millionen Euro vor. In diesem Gesamtvolumen ist bereits ein Anteil von ca. 64 Millionen Euro aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz berücksichtigt.

Des Weiteren ist auch das Neubauprogramm Schultoilettenanlagen mit einem Investitionsvolumen von 6,5 Millionen Euro für die Jahre 2017 bis 2021 haushalterisch Bestandteil des Sonderinvestitionsprogramms. Zudem sind in der Umsetzungsliste für das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (vgl. hierzu Ratsdrucksache 0073/2017/6A) schon 33 Maßnahmen aus dem Bereich der Schulinfrastruktur enthalten.

Bei 26 von diesen 33 Maßnahmen handelt es sich um Turnhallen. Derzeit läuft für diese Maßnahmen eine ganzheitliche Betrachtung, um den Gesamtsanierungsbedarf zu spezifizieren. Der Prozess ist in Kürze abgeschlossen, so dass die nötigen Arbeiten für die Sanierung der Turnhallen angegangen werden können und dadurch ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung des Schul- und Vereinssports geleistet werden kann.

Es ist geplant, die aus der ganzheitlichen Betrachtung resultierenden, zusätzlich benötigten Finanzmittel aus der Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds zu finanzieren (vgl. hierzu Ratsdrucksache 0073/2017/6A). Ein Teil dieser zusätzlich durch den Bund zur Verfügung gestellten Fördergelder kann auch für die Umsetzung der Projekte aus dem Programm „Gute Schule 2020“ verwendet werden, so dass trotz deutlicher Überzeichnung der priorisierten Maßnahmenliste die Finanzierung grundsätzlich gegeben ist.

III. Finanzierung

Die Kreditkontingente aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sind bereits im Haushaltsplan 2017-2018 jeweils mit einem Ansatz von 20.407.347 Euro erfasst. Zusätzlich sieht der Finanzplan für die Jahre 2019 und 2020 jeweils einen Betrag von 20.407.347 Euro vor, so dass das gesamte Kreditkontingent im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt wurde. Die im Rahmen des Programms zur Umsetzung kommenden Maßnahmen teilen sich auf einen investiven und einen konsumtiven Bereich auf. Bei der Veranschlagung wird ein einheitliches modulares Schema der PSP-Elemente wie folgt Anwendung finden:

- investive Maßnahmen 5.6009*...
- konsumtive Maßnahmen 4.6009*...

Gemäß Ratsbeschluss vom 15. Februar 2017 sind die Maßnahmen - der im Zuge dieser Vorlage zu beschließenden priorisierten Maßnahmenliste - untereinander deckungsfähig, so dass unterjährige bauzeitenbedingte Budgetverschiebungen jederzeit möglich sind (vgl. hierzu Ratsdrucksache 0126/2017/6A).

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n)_____)

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: | Ja ☐ | Nein ☒ |
| 2. Kalkulatorische Kosten: | Ja ☐ | Nein ☒ |
| 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): | Ja ☐ | Nein ☒ |
| 4. Sachkosten / sonstige Kosten: | Ja ☐ | Nein ☒ |
| 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: | Ja ☐ | Nein ☒ |